

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29/2020



Veröffentlicht am: 11.06.2020

### **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.06.2004**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation“ vom 02.06.2004 erlassen:

#### Artikel I

<b>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums (alt)</b>	<b>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums (neu)</b>
<p>(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Credit Points, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Die aktive Teilnahme, (Gruppen-)Präsentationen, die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und spezifische Produkte der Projektarbeit stellen in der Regel die Grundlage für die zu erbringenden Studienleistungen sowie für die studienbegleitende Modulprüfungen dar. Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistun-</p>	<p>(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Credit Points, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Die aktive Teilnahme, (Gruppen-)Präsentationen, die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und spezifische Produkte der Projektarbeit stellen in der Regel die Grundlage für die zu erbringenden Studienleistungen sowie für die studienbegleitende Modulprüfungen dar. Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistun-</p>

gen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Studien- und Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Bestandteile des Studiums sind ein Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer, der Besuch der dazugehörigen Begleitveranstaltung und die Anfertigung des Praktikumsberichts (insgesamt 20 CP). Eine Aufsplittung in zwei Praktika zu je 6 Wochen ist möglich. Weitere Einzelheiten des Praktikums regeln die Praktikumsordnung der Fakultät und das Modulhandbuch.

gen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Studien- und Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Bestandteile des Studiums sind ein Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer, der Besuch der dazugehörigen Begleitveranstaltung und die Anfertigung eines Praktikumsberichts oder eines e-Portfolios (insgesamt 20 CP). Eine Aufsplittung in zwei Praktika zu je 6 Wochen ist möglich. Weitere Einzelheiten des Praktikums regeln die Praktikumsordnung der Fakultät und das Modulhandbuch.

<p>(7) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Die Bachelorarbeit kann auch aus einem Medienprodukt und einer schriftlich abgefassten Konzeption und Reflexion dieses Produkts bestehen. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>	<p>(7) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Die Bachelorarbeit kann auch aus einem Medienprodukt und einer schriftlich abgefassten Konzeption und Reflexion dieses Produkts bestehen. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>
---	---

§ 7 Studienaufbau (alt)	§ 7 Studienaufbau (neu)
<p>(1) Das Studium umfasst einen Pflichtbereich (Module 1-11 und das Modul Praktikum) und folgende Wahlpflichtbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlpflichtbereich I</li> <li>- Wahlpflichtbereich II</li> <li>- Wahlpflichtbereich III, in dem ein weiteres Modul aus den Wahlpflichtbereichen I und II nachzuweisen ist.</li> </ul> <p>Aus jedem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.</p> <p>(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, aus denen die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen es den Studierenden individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst wer-</p>	<p>(1) Das Studium umfasst einen Pflichtbereich (Module 1-11 und das Modul Praktikum) und folgende Wahlpflichtbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlpflichtbereich 1, in dem ein Modul nachzuweisen ist</li> <li>- Wahlpflichtbereich 2, in dem ein Modul nachzuweisen ist</li> <li>- Wahlpflichtbereich 3, in dem entweder ein weiteres Modul aus den Wahlpflichtbereichen 1 bzw. 2 oder das Modul „Optionalbereich“ nachzuweisen ist.</li> </ul> <p>(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, aus denen die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen es den Studierenden individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fach-</p>

<p>den.</p> <p>(4) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit, und deren Präsentation in einer Verteidigung ab. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von 12 CP und die Verteidigung einem Aufwand von 3 CP. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.</p> <p>Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.</p>	<p>bereiches angepasst werden.</p> <p>(4) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit, und deren Präsentation in einer Verteidigung ab. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von 12 CP und die Verteidigung einem Aufwand von 3 CP. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.</p> <p>Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.</p>
---	--

<b>§ 9 Studienfachberatung (alt)</b>	<b>§ 9 Studienfachberatung (neu)</b>
<p>(1) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.</p> <p>(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Webseiten zu beachten.</p> <p>(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.</p> <p>(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:</p>	<p>(1) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.</p> <p>(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Webseiten zu beachten.</p> <p>(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.</p> <p>(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,</li> <li>• Wahl der Studienschwerpunkte,</li> <li>• wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,</li> <li>• nicht bestandene Prüfungen,</li> <li>• Studiengang- oder Hochschulwechsel,</li> <li>• Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,</li> <li>• Wahl der Studienschwerpunkte,</li> <li>• wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,</li> <li>• nicht bestandene Prüfungen,</li> <li>• Studiengang- oder Hochschulwechsel,</li> <li>• Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung,</li> <li>• Fragen zum Praktikum</li> </ul>
--	--

<b>§ 14 Studienleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen Abs. 2 (alt)</b>	<b>§ 14 Studienleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen Abs. 2 (neu)</b>
<p>(1) In den Lehrveranstaltungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Portfolios, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen. Die Lehrenden geben zu Beginn ihrer Veranstaltungen die Bedingungen für die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Art und den Umfang bekannt. Sie bestätigen im Anschluss die erbrachten Credit Points und ggf. die Leistungsbewertungen.</p> <p>(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.</p> <p>Folgende Arten von Modulprüfungen (Prüfungsleistungen) sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),</li> <li>2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),</li> <li>3. Projektbericht (Abs. 5),</li> <li>4. Hausarbeit (Abs. 6),</li> <li>5. Referat/Präsentation (Abs. 7),</li> </ol>	<p>(1) In den Lehrveranstaltungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Portfolios, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen. Die Lehrenden geben zu Beginn ihrer Veranstaltungen die Bedingungen für die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Art und den Umfang bekannt. Sie bestätigen im Anschluss die erbrachten Credit Points und ggf. die Leistungsbewertungen.</p> <p>(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.</p> <p>Folgende Arten von Modulprüfungen (Prüfungsleistungen) sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),</li> <li>2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),</li> <li>3. Projektbericht (Abs. 5),</li> </ol>

6. Medienprodukte (Abs. 8)

8. Portfolio (schriftliche oder elektronische Arbeitsdokumente) (Abs. 9).

(3) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort- Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von

4. Hausarbeit (Abs. 6),

5. Referat/Präsentation (Abs. 7),

6. Medienprodukte (Abs. 8)

7. Portfolio (schriftliche oder elektronische Arbeitsdokumente) (Abs. 9).

(3) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort- Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisit-

den Prüfern/Prüferinnen und den Besitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Ein schriftlicher oder medialer **Projektbericht** dokumentiert die Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt. In dem Bericht sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit sowie ihrer Dokumentation und Reflexion befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Eine **Präsentation** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer Präsentation mit anschließender Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen (Verschriftlichung).

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Ein **Portfolio** dokumentiert und reflektiert schriftlich oder elektronisch den Prozess einer Aufgabenlösung und/oder einer Projektarbeit.

zerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Besitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Ein schriftlicher oder medialer **Projektbericht** dokumentiert die Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt. In dem Bericht sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit sowie ihrer Dokumentation und Reflexion befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Eine **Präsentation** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer Präsentation mit anschließender Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich

(10) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

(11) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich

vorliegen (Verschriftlichung).

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Ein **Portfolio** dokumentiert und reflektiert schriftlich oder elektronisch den Prozess einer Aufgabenlösung und/oder einer Projektarbeit.

(10 alt wird gestrichen, da der Punkt in §19 geregelt ist)

(10) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(11) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf



<p>zu unterrichten.</p> <p>(13) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.</p> <p>(14) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.</p> <p>(15) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.</p>	<p>Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.</p> <p>Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(12) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.</p> <p>(13) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.</p> <p>(14) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.</p>
---	--

<b>§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen (alt)</b>	<b>§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen (neu)</b>
<p>(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.</p> <p>(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Modulprüfung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungs-</p>	<p>(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Im Ausnahmefall kann für maximal ein Modul ein begründeter Antrag für eine dritte Wiederholung gestellt werden. Diesem Antrag ist eine Stellungnahme des/der Studienfachberaters/in beizufügen.</p> <p>(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Modulprüfung ist von dem oder der</p>

<p>ausschuss zu beantragen.</p> <p>(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 18 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.</p> <p>(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.</p> <p>(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p>	<p>Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.</p> <p>(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 18 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.</p> <p>(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.</p> <p>(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p>
---	--

<p><b>§ 25, Absatz 2 (alt)</b></p>	<p><b>§ 25, Absatz 2 (neu)</b></p>
<p>(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p>	<p>(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p>

<p>(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Verteidigung und zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen gebildet, wobei von den 13 nachzuweisenden Pflichtmodulen nur zwölf in die Rechnung eingehen; eine Modulprüfung aus den Pflichtmodulen kann vom Prüfling als für die Gesamtnote irrelevant bestimmt werden.</p> <p>(3) Wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3 ist, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p> <p>(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.</p>	<p>(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Verteidigung und zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen gebildet.</p> <p>(3) Wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3 ist, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p> <p>(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.</p>
---	---

## Artikel II

Der Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation wird wie folgt geändert:

## Studien- und Prüfungsplan (Alt)

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	Summe
Modul 1: Medien und Pädagogik	2 SWS: 4 CP	2 SWS: 6 CP					4 SWS: 10 CP
Modul 2: Mediennutzung und Mediensozialisation	2 SWS: 4 CP	2 SWS: 6 CP					4 SWS: 10 CP
Modul 3 A: Praktische Informatik (EAD) I	4 SWS (1 Vorl., 1 Übg.): 5 CP						4 SWS: 5 CP
Modul 3 B: Praktische Informatik (EAD) II	4 SWS (1 Vorl., 1 Übg.): 5 CP						4 SWS: 5 CP
Modul 4 A: Technische Informatik I		4 SWS (1 Vorl., 1 Übg.): 5 CP					4 SWS: 5 CP
Modul 4 B: Angewandte Informatik II		4 SWS (1 Vorl., 1 Übg.): 5 CP					4 SWS: 5 CP
Modul 5: Arbeitsfelder der Medienbildung	2 SWS: 6 CP	2 SWS: 4 CP					4 SWS: 10 CP
Modul 6: Medien in Lernprozessen	2 SWS: 6 CP	2 SWS: 4 CP					4 SWS: 10 CP
Praktikum			1 SWS: 2 CP; Praktik.: 16 CP	Prakt.-Bericht: 2 CP			1 SWS + Praktikum: 20 CP
Modul 7: Medien und Gesellschaft in historischer und aktueller Perspektive			2 SWS: 4 CP	2 SWS: 6 CP			4 SWS: 10 CP
Modul 8: Medien – Bildung – Biographie			2 SWS: 4 CP	2 SWS: 6CP			4 SWS: 10 CP
Modul 9: Zielgruppenorient. Medienarbeit			2 SWS: 4 CP	2 SWS: 6 CP			4 SWS: 10 CP
Modul 10: Medien und Gruppenphänomene				2 SWS: 4 CP	2 SWS: 6 CP		4 SWS: 10 CP
Modul 11: Didaktik – Vermittlung – Evaluation					2 SWS + Tutorium: 10 CP		2 SWS + Tutorium: 10 CP
WPF 1: Modul 12: Computerspiele als kulturelles Phänomen Modul 13: Internetarbeit Modul 14: Einf. Computergrafik				6 CP (2 SWS: 6 CP)  (2 SWS: 6 CP) (4 SWS: 6 CP)	4 CP (2 SWS: 4 CP)  (2 SWS: 4 CP) (4 SWS: 4 CP)		10 CP (4 SWS: 10 CP)  (4 SWS: 10 CP) (8 SWS: 10 CP)
WPF 2: Modul 15: Projektarbeit mit					6 CP (2 SWS: 6 CP)	4 CP (2 SWS: 4 CP)	10 CP (4 SWS: 10 CP)

Computerspielen Modul 16: Video u. Film im Kontext neuer Informations- technologien Modul 17: Visualisierung					(2 SWS: 6 CP) (4 SWS: 6 CP)	(2 SWS: 4 CP) (2 SWS: 4 CP)	(4 SWS: 10 CP) (6 SWS: 10 CP)
WPF 3: Ein weiteres Modul aus WPF 1 oder WPF 2					4 CP	6 CP	2-6 SWS: 10 CP
BA-Kolloquium						2 SWS: 5 CP	2 SWS: 5 CP
BA-Arbeit						12 CP	12 CP
Verteidigung BA-Arbeit						3 CP	3 CP
Summe	16 SWS: 30 CP	16 SWS: 30 CP	7 SWS: 30 CP (inkl. Prakt.)	10-12 SWS: 30 CP	8-12 SWS: 30 CP	4-6 SWS: 30CP	61-69 SWS: 180 CP



Module	Art	1. Semester					2.Semester					3. Semester					4.Semester					5. Semester					6.Semester														
		CP	SWS				PA	CP	SWS				PA	CP	SWS				PA	CP	SWS				PA	CP	SWS				PA										
			V	S	Ü	P			V	S	Ü	P			V	S	Ü	P			V	S	Ü	P			V	S	Ü	P											
Modul 13: Internet Studies	(WPM)																																								
Modul 14: Einführung in Computergraphik und interaktive Systeme	(WPM)																																								
<i>Wahlpflichtbereich 2: Eines der folgenden drei Module</i>	WPM																					5		2/4								5		2							SP
Modul 15: Projektarbeit mit Computerspielen	(WPM)																																								
Modul 16: Video und Film im Kontext neuer Informationstechnologien	(WPM)																																								
Modul 17: Visualisierung	(WPM)																																								
<i>Wahlpflichtbereich 3: Ein weiteres Modul aus WPF 1 oder 2 oder Modul Optionaler Bereich</i>	WPM																					5		2								5		2							SP
BA-Kolloquium																																5		2							PS/PB
Bachelormodul inkl. Vert.	PM																															15									
Summe pro Semester (30)		30					30					31					29					30					30					30									
Summe CP Studiengang							180																																		

**Legende:**

CP-Credit Points; SWS-Semesterwochenstunden; PM-Pflichtmodul; WPM-Wahlpflichtmodul

V-Vorlesung; S-Seminar; Ü-Übung; P-Praktikum; PA-Prüfungsart

SL-Studienleistung; SP-studienbegleitende Prüfungsleistung; K-Klausur (Dauer in Minuten);

Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen gem. §14 Abs. 2 sind: K-Klausur (Dauer in Minuten); M-mündliche Prüfung (Dauer in Minuten); HA-Hausarbeit; PS-Präsentation/Referat; PB-Projektbericht; MP-Medienprodukte; PF-Portfolio

Die Prüfungsart wird vor Semesterbeginn durch die jeweilige Lehrkraft entsprechend den didaktischen Anforderungen der Veranstaltung und den Regelungen von §14 SPO festgelegt.

### **Artikel III**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Bachelorstudiengang „Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation“ immatrikuliert werden. Studierende, die vorher in den Bachelorstudiengang Medienbildung immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung Amtliche Bekanntmachung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.05.2020 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.05.2020.

Magdeburg, 25.05.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg